



Das Öö. Jugendschutzgesetz 2001 - Novelle 2005

BIS 14 JAHRE

- **FORTGEHEN** mit Aufsichtsperson: unbegrenzt.
OHNE Aufsichtsperson:
Von 05.00 bis 22.00 Uhr
- **FORT ÜBER NACHT**
Erlaubt in Beherbergungsbetrieben nur MIT Aufsichtsperson.
OHNE Aufsicht:
Betreute Notschlafstellen für Jugendliche oder mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- **FEUERWERKSARTIKEL**
Scherzartikel und Spielwaren der Klasse I sind VERBOTEN.
- **GLÜCKSSPIELE**
sind verboten.
- **ALKOHOL, TABAK**
Der Erwerb und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist VERBOTEN.

AB 14 JAHRE

- **FORTGEHEN** mit Aufsichtsperson: unbegrenzt.

OHNE Aufsichtsperson:
Von 05.00 bis 24.00 Uhr

- **FORT ÜBER NACHT**
In Beherbergungsbetrieben OHNE Aufsicht erlaubt.
ZUSTIMMUNG der Eltern ist aber nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch
ERFORDERLICH!
- **FEUERWERKSARTIKEL**
Scherzartikel und Spielwaren der Klasse I sind erlaubt.
- **GLÜCKSSPIELE**
Erlaubt ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen (Lotto, Toto, Zahlenlotto...)
- **ALKOHOL, TABAK**
Der Erwerb und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist VERBOTEN.

AB 16 JAHRE

- **FORTGEHEN** ist unbeschränkt, auch ohne Aufsichtsperson.
- **FORT ÜBER NACHT**
In Beherbergungsbetrieben OHNE Aufsicht erlaubt.
ZUSTIMMUNG der Eltern ist aber nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch
ERFORDERLICH!
- **FEUERWERKSARTIKEL**
Scherzartikel und Spielwaren der Klasse I sind ERLAUBT.

- **GLÜCKSSPIELE**
ERLAUBT ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen (Lotto, Toto, Zahlenlotto...)
- **ALKOHOL, TABAK**
ERLAUBT sind Erwerb und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken.
VERBOTEN: Übermäßiger Alkoholkonsum und der Erwerb und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken.

ALLE JUGENDLICHE

- **AUFENTHALT IN NACHTKLUBS**
oder vergleichbaren Betrieben (Varietés, Animierlokale), Örtlich- und Räumlichkeiten zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution ist VERBOTEN
- **FORT ÜBER NACHT OHNE ZUSTIMMUNG DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**
ist nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch VERBOTEN.
- **GLÜCKSSPIELE**
Benützen von Glücksspielapparaten, Teilnahme an Glücksspielen in Geld oder Geldeswert und Aufenthalt an Orten mit Glücksspielen oder Werten mit hohen Einsätzen sind VERBOTEN.

- **Jugendgefährdende MEDIEN, DATENTRÄGER und SOFT-GUNS**

Erwerb, Besitz und Gebrauch ist für Jugendliche jeden Alters VERBOTEN.

- **ALTERSNACHWEIS**

Im Zweifelsfall müssen Jugendliche ihr Alter nachweisen können.

Als **ALTERSNACHWEIS** gilt:

- amtliche Bescheinigung (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- Lichtbildausweis (z. B. der Verkehrsbetriebe oder die **4YOUcard**)
- Erklärung durch anwesende Aufsichtsperson.

WICHTIG: Identität und Alter des Jugendlichen müssen daraus einwandfrei hervorgehen.

*Die **4YOUcard** - die öö. Jugendkarte - gibt es bei allen **JugendService**-Stellen des Landes OÖ, den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und an vielen Schulen **kostenlos!** Diese Karte bietet darüber hinaus zahlreiche Vorteile. Infos: www.4youcard.at*

ERWACHSENE

Als Aufsichtsperson:

Dafür sorgen, dass beaufsichtigte Jugendliche die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Als "bloße" Erwachsene:

- Übertretung dieses Gesetzes weder erleichtern noch ermöglichen.

- **INTERNET**

Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen, die

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. pornografische Darstellungen beinhalten,

dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

INTERNET: FILTERN

Wer Jugendlichen einen Internetzugang ermöglicht, muss durch einen geeigneten Filter den Zugriff auf jugendgefährdende Seiten verhindern.

Als Unternehmer, Veranstalter, Liegenschaftseigentümer:

- **Aushang**
Deutlich sichtbarer Hinweis auf die im Betrieb oder der Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen durch Aushang oder Auflage und Treffen notwendiger Vorkehrungen zur Einhaltung (Alter überprüfen, Zutritt verweigern, Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeiten oder Liegenschaften, erforderliche Anweisungen an Mitarbeiter erteilen).

- **Feuerwerkskörper Kl. I**

Dürfen Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht überlassen werden.

- **Soft-Guns**

Anbieten oder Verkauf an Jugendliche ist VERBOTEN.

- **Tabak und Alkohol**

An unter 16jährige Jugendliche ist die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten.

ALLGEMEIN GÜLTIG

ZUSTÄNDIG: Für Gesetzesvollziehung Bezirkshauptmannschaft und Magistrat mit Unterstützung von Polizei.

STRAFEN:

- Aussprache mit Erziehungsberechtigtem oder Jugendberater;
- Soziale Leistungen;
- Geldstrafe bis € 300,00 (Erwachsene: € 7.000,00)



Falls Sie Fragen haben:
0732/1799
www.jugendservice.at